

Wandelanleihebedingungen

für die 0% Wandelanleihe 2006/2008 II
ISIN DE000A0JQFR8
der

net mobile AG, Düsseldorf

1. Nennbetrag, Stückelung, Ausgabebetrag und Verbriefung

- 1.1 Emittentin ist die net mobile AG, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 48022 („**Emittentin**“). Die Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu € 9.379.300,- ist eingeteilt in bis zu 1.339.900 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 7.- („**Wandelschuldverschreibung**“; alle Wandelschuldverschreibungen zusammen die „**Wandelanleihe**“).
- 1.2 Der Ausgabebetrag beträgt 100 % und somit € 7.- je Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von € 7.- („**Ausgabebetrag**“).
- 1.3 Die Wandelschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde („**Globalurkunde**“) ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wandelschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift des Vorstands der Emittentin. Effektive Wandelschuldverschreibungen werden nicht ausgegeben; der Anleiheinhaber kann eine entsprechende Ausstellung effektiver Stücke nicht verlangen.
- 1.4 Im Falle einer wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts oder einer vorzeitigen Rückzahlung von Wandelschuldverschreibungen wird mit Wirksamwerden der Wandlung bzw. Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen eine entsprechende Verminderung des Gesamtnennbetrages der durch die Globalurkunde verbrieften Wandelschuldverschreibungen vorgenommen.

2. Laufzeit und Verzinsung

- 2.1 Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 13. April 2006 und endet mit Ablauf des 12. April 2008 („**Laufzeit**“).

- 2.2 Die Wandelschuldverschreibungen werden nicht verzinst.
- 2.3 Wird ein nach diesen Wandelanleihebedingungen fälliger Betrag an einem anderen als einem Frankfurter Geschäftstag fällig, so ist er stattdessen am nächstfolgenden Frankfurter Geschäftstag fällig. Ein Frankfurter Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind („**Frankfurter Geschäftstag**“).

3. Kündigung

- 3.1 Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht weder der Emittentin noch den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen zu. Jeder Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist jedoch berechtigt, die von ihm gehaltenen Wandelschuldverschreibungen vorzeitig und fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen oder durch die Emittentin Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung ist gegenüber der Emittentin schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

- 3.2 Falls mehr als 80 % der Wandelschuldverschreibungen gemäß Ziffer 3.1. gekündigt wurden, hat die Emittentin das Recht, binnen einer Frist von 2 (zwei) Monaten die restlichen 20 % der Wandelschuldverschreibungen zu kündigen. Die Kündigung erfolgt gemäß Ziffer 7.2.
- 3.3 Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 3.1 oder Ziffer 3.2 ist die Emittentin verpflichtet, die Wandelschuldverschreibungen, soweit sie nicht gewandelt sind, zum Ausgabebetrag zurückzuzahlen. Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG. Die Depotbanken erhalten für ihre Kunden Gutschrift über ihr Konto bei der Clearstream Banking AG.
- 3.3 Eine Rückzahlung in Geld findet nicht statt, wenn eine Wandlung gemäß Ziff. 4. erfolgt.

4. Wandlungsrecht, Ausübungszeiträume, Wandlungspreis, Wandlungsverhältnis, Zwangswandlung zum Laufzeitende

- 4.1 Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das unentziehbare Recht, jede Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von je € 7,- in 1 (eine) Inhaber-Stammaktie der Emittentin mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je € 1,- ohne Zuzahlung zu wandeln („**Wandlungsrecht**“). Eine Zuzahlung ist im Fall der Wandlung nicht zu leisten, da der Wandlungspreis der zu beziehenden net mobile-Aktien € 7,- beträgt und insofern dem Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen entspricht. Der Wandlungspreis setzt sich zusammen aus einem rechnerischen Nennbetrag von € 1,- und einem Agio von € 6,-, das in die Kapitalrücklage der Emittentin eingestellt wird. Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für eine Wandelschuldverschreibung ist ausgeschlossen.
- 4.2 Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein von der Hauptversammlung der Emittentin am 1. Februar 2006 beschlossenes und am 16. März 2006 in das Handelsregister eingetragenes bedingtes Kapital.
- 4.3 Das Wandlungsrecht kann nur innerhalb der nachstehend bestimmten Wandlungszeiträume („**Wandlungszeiträume**“) ausgeübt werden:
- 15. Mai bis 15. Juni 2006 (erster und letzter Tag jeweils einschließlich);
 - 15. August bis 15. September 2006 (erster und letzter Tag jeweils einschließlich);
 - 15. März bis 15. April 2007 (erster und letzter Tag jeweils einschließlich);
 - 15. August bis 15. September 2007 (erster und letzter Tag jeweils einschließlich);
 - innerhalb eines oder mehrerer Sonder-Wandlungszeiträume; diese umfassen jeweils bis zu 20 (zwanzig) Frankfurter Geschäftstage und beginnen an dem Frankfurter Geschäftstag, der auf den Kalendertag folgt, an dem die Emittentin den Sonder-Wandlungszeitraum, insbesondere dessen Dauer, bekannt

macht (Ziffer 7.2). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit einen Sonder-Wandlungszeitraum bekannt zu machen. Dieser darf sich jedoch mit den vorbezeichneten Wandlungszeiträumen nicht überschneiden.

In den Wandlungszeiträumen kann das Wandlungsrecht jedoch nicht ausgeübt werden

- zwischen dem Tag, auf den sich der Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts bezieht, und dem dritten Frankfurter Geschäftstag nach einer jeden Hauptversammlung der Emittentin;
- zwischen dem Tag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, und dem Ablauf des letzten Frankfurter Geschäftstages der Bezugsfrist;
- an Tagen, die nicht Frankfurter Geschäftstag sind.

Wandlungserklärungen, die der Wandlungsstelle (Ziffer 4.6) in den Zeiträumen zugehen, in denen die Wandlung ausgeschlossen ist, gelten als zum nächstfolgenden Tag, an dem die Ausübung des Wandlungsrechts wieder zulässig ist, abgegeben und zugegangen.

- 4.4 Eine Wandlung erfolgt ohne weitere Erklärung der Emittentin oder des Anleihegläubigers automatisch zum Laufzeitende am 12. April 2008 für alle bis dahin noch nicht gewandelten oder gemäß Ziffer 3. nicht gekündigten Wandelschuldverschreibungen. Die Wandlung gilt, ohne dass es einer Wandlungserklärung des Anleihegläubigers bedarf, in diesem Fall mit Ablauf des 12. April 2008 als ausgeübt.
- 4.5 Aus der Wandlung hervorgehende Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr der Emittentin dividendenberechtigt, in dem die Wandlung wirksam wird. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass die aus der Wandlung hervorgehenden Aktien unverzüglich nach Ablauf des Wandlungszeitraumes, in dem die Wandlungserklärung abgegeben wurde, in das Wertpapierdepot des Inhabers von Wandelschuldverschreibungen eingebucht werden. Ansprüche der Inhaber von Wandelschuld-

verschreibungen im Hinblick auf etwaige Kursänderungen der Aktie der Emittentin zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.

- 4.6 Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder der von ihm Beauftragte bis 17:00 Uhr eines innerhalb eines Wandlungszeitraums liegenden Frankfurter Geschäftstages eine schriftliche Wandlungserklärung **unter Benutzung der bei der Emittentin, Zahlstelle oder der Wandlungsstelle erhältlichen Vordrucke** bei der Wandlungsstelle einreichen. Wandlungsstelle ist die VEM Aktienbank AG. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich.

Das Wandlungsrecht ist nur wirksam ausgeübt, wenn und soweit die Wandelschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt wird, auf das Konto der Wandlungsstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, unverzüglich nach Abgabe der Wandlungserklärung umgebucht wurden. Die Wandlungsstelle ist dabei ermächtigt, die Wandlungserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG im Namen und für Rechnung der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen abzugeben.

- 4.7 Sämtliche Kosten aus der Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der Aktie trägt der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen.

5. Anpassung des Wandlungspreises, Verwässerungsschutz

- 5.1 Sofern die Emittentin während der Laufzeit der Wandelanleihe unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre entweder ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf neue Aktien der Emittentin begibt, so wird der Wandlungspreis mit Wirkung vom Anpassungstichtag an (einschließlich) angepasst, wobei Anpassungstichtag der erste Börsenhandelstag ist, an dem die Aktien der Emittentin „ex-Bezugsrecht“ notiert werden („Anpassungstichtag“). Zur Anpassung ermäßigt sich der Wandlungspreis je Teilschuldverschreibung im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen oder einer Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten um den Betrag, der dem ungewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem funktional vergleichbaren Nachfolgesy-

stem) festgestellten Schlusskurse des den Aktionären gewährten Bezugsrechts an allen Börsenhandelstagen mit Ausnahme der letzten beiden Handelstage entspricht, an denen das Bezugsrecht an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird. Sollten die Aktien der Emittentin nicht mehr an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sein, tritt die Nachfolgebörse an die Stelle der Frankfurter Wertpapierbörse.

- 5.2 Der Wandlungspreis beträgt in jedem Fall mindestens € 1,-- (§ 9 Abs. 1 Aktiengesetz).
- 5.3 Die Anpassung des Wandlungspreises gemäß Ziffer 5.1 hat zur Folge, dass die Emittentin den positiven Differenzbetrag zwischen Ausgabebetrag und Wandlungspreis in Geld ausgleicht.
- 5.4 Eine Anpassung des Wandlungspreises nach Ziffer 5.1 findet nicht statt, wenn
- den Anleihegläubigern bei diesen Kapitalmaßnahmen ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien oder auf die neuen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten eingeräumt wurde und diese dabei so gestellt werden, als hätten sie ihr Wandlungsrecht bereits ausgeübt,
 - die Emittentin diese Kapitalmaßnahmen ohne Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre durchführt,
 - bei diesen Kapitalmaßnahmen kein börslicher Bezugsrechtshandel stattfindet.
- 5.5 Bei Bar- oder Sachdividenden oder bei sonstigen Ausschüttungen der Emittentin bleibt das Umtauschverhältnis und der Wandlungspreis unverändert.
- 5.6 Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG kraft Gesetzes im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. In demselben Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Anleihegläubiger, ihre Wandelschuldverschreibungen in Aktien zu wandeln, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.

- 5.7 Im Falle einer Kapitalherabsetzung wird das Umtauschverhältnis nicht angepasst, sofern die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien unberührt lässt oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung, einer entgeltlichen Einziehung von Aktien oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien durch die Emittentin verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien verringert sich die Anzahl der Aktien, die für eine Wandelschuldverschreibung bezogen werden können, in dem Verhältnis, in dem das herabgesetzte Grundkapital zu dem ursprünglichen Grundkapital steht.
- 5.8 Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, infolge einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien bei der Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht zur Verfügung gestellt. Die Emittentin wird sich bemühen, innerhalb eines Monats ab Ende des jeweiligen Wandlungszeitraumes einen etwaigen Spitzenbetrag für Rechnung des Anleihegläubigers zu verkaufen, sobald der Anleihegläubiger sein Wandlungsrecht wirksam ausgeübt hat. Der Erlös wird dem Anleihegläubiger bei Ausgabe der Aktien zur Verfügung gestellt. Eine Addition von Aktienbruchteilen wird nicht vorgenommen.
- 5.9 Eine Anpassung des Wandlungsverhältnisses erfolgt jeweils mit Wirkung des Tages, an dem die Kapitalerhöhung oder die Kapitalherabsetzung gemäß Ziffer 5.6 oder 5.7 wirksam wird.
- 5.10 Sollte irgend ein anderes, in dieser Ziffer 5. nicht geregeltes Ereignis eintreten, das das Wandlungsverhältnis, den Wandlungspreis oder die Aktien der Emittentin betrifft, so ist die Emittentin verpflichtet, gemäß § 315 BGB das Wandlungsverhältnis so anzupassen, wie es erforderlich ist, um dem jeweiligen Ereignis angemessen Rechnung zu tragen.

6. Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Vorlegungsfrist für die Wandelschuldverschreibungen in Bezug auf Kapital wird auf 5 (fünf) Jahre verkürzt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, durch Bekanntmachung (Ziffer 7.2) mit einer Frist von mindestens 30 (dreißig) Kalendertagen ein anderes Kreditinstitut zur Zahlstelle und/oder zur Wandlungsstelle zu bestellen.
- 7.2 Bekanntmachungen der Emittentin hinsichtlich der Wandelschuldverschreibungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und gelten an diesem Tag als erfolgt und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen zugegangen. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bedarf es nicht.
- 7.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Wandelschuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.
- 7.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser Wandelanleihebedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- 7.5 Die Wandelanleihebedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 7.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf (Landgericht Düsseldorf).

Düsseldorf, im April 2006

net mobile AG

Der Vorstand